1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Meerbusch vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), des Kommunalabgabengesetzes (KAG.NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juni.2009 (GV. NRW S. 394), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NRW) vom 19.Februar2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalenin der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 541) hat der Rat der Stadt Meerbusch am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

In der Satzung wird jeweils das Wort „Stadtbücherei“ durch „Stadtbibliothek ersetzt.

Art. II

An § 3 (4) wird angefügt:
„ bzw. bei automatisierter Verbuchung entsprechend einzusetzen.“

Art. III

In § 4(2) wird hinter „zweimal“ eingefügt:
„bis zu insgesamt 84 Tagen“

Art. IV

§ 6 wird § 5.
Der bisherige Inhalt wird (1).
Es wird folgender (2) angefügt:
„Für jedes im auswärtigen Leihverkehr bestellte Medium wird eine Gebühr gem. § 12 erhoben.“

Art. V

§ 7 wird § 6.

Art. VI

§ 8 wird § 7.
Es wird folgender neuer (3) eingefügt:
„Bei der Ausleihe überprüfen die Benutzer, ob die Medien vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand sind.“
(3) wird (4), (4) wird (5), (5) wird (6), (6) wird (7), (7) wird (8).
Im neuen (5) wird als erster Satz eingefügt:
„Für Beschädigungen haften die Benutzer.“

Art. VII

Es wird folgender § 8 eingefügt:
„Die Stadtbibliothek bietet einen Bestsellerservice an, für die Ausleihe von Medien hieraus wird eine Gebühr nach § 12 erhoben.“

Art. VIII

§ 9 (1) erhält folgende Fassung:
„Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern die Möglichkeit zum Internetzugang zur Nutzung bereit. Für die Nutzung ist jeweils ein Freischaltcode erforderlich, den die Stadtbibliothek gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgibt.

§ 9 (4) Satz 2 und 4 werden gestrichen.

Art. IX

In § 12 wird bei Tarifstelle
1.1 der Betrag 10,00 € durch 13,00 €
1.2 der Betrag 7,50 € durch 8,00 €
ersetzt.

Tarifstelle 3 entfällt,
Tarifstelle 4 wird Tarifstelle 3,
Tarifstelle 5 wird Tarifstelle 4,
Tarifstelle 6 entfällt,
Tarifstelle 7 wird Tarifstelle 5,
Tarifstelle 8 entfällt,
in Tarifstelle 9 entfällt „für den Ersatz von je einer beschädigten Cassettenhülle 1,00 €“,
Tarifstelle 9 wird Tarifstelle 6,
Tarifstelle 10 wird Tarifstelle 7,
Tarifstelle 11 wird Tarifstelle 8.

Es wird eine neue Tarifstelle angefügt
„9. für die Ausleihe aus dem Bestsellerservice je Medieneinheit 2,00 €.“

Art. X

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.